

Inhalt

Neuregelung der grenzüberschreitenden Verbringung von Kunststoffabfällen	1	Novelle des KrWG in Kraft getreten	3
		Umsetzung EU-Kunststoffstrategie	3

Neuregelung der grenzüberschreitenden Verbringung von Kunststoffabfällen



Bild: Pixabay

Die Europäische Kommission hat am 19. Oktober 2020 eine Neuregelung der grenzüberschreitenden Verbringung von Kunststoffabfällen verabschiedet. Die sogenannte „Delegierte Verordnung zur Änderung der Anhänge IC, III, IIIA, IV, V, VII und VIII der Verordnung (EG) Nr.1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen“ tritt am 1. Januar 2021 in Kraft, falls nicht Parlament und Rat innerhalb von zwei Monaten Einwände dagegen erheben, was allerdings nicht zu erwarten ist.

Hintergrund der Neuregelung ist eine im Frühjahr 2019 erfolgte Änderung des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung. Danach dürfen ab dem 1. Januar 2021 nur noch sortenreine Kunststoffabfälle bzw. so gut wie störstofffreie Mischungen („almost free from contamination and other types of wastes“) aus Polypropylen (PP), Polyethylen (PE) und Polyethylenterephthalat (PET), die nachweislich zum Recycling bestimmt sind, als grün gelistete Abfälle und damit ohne Notifizierung grenzüberschreitend verbracht werden. Hierfür gilt der neue Abfallcode B3011. Der bisherige Abfallcode B3010 entfällt. Alle anderen Kunststoffabfälle unterliegen der Notifizierungspflicht. Dies betrifft auch gefährliche Kunststoffabfälle, für die der neue Abfallcode A3210 vorgegeben ist. Die Änderungen sollen die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Kunststoffabfällen verbessern und deren umweltverträgliche Bewirtschaftung fördern. Insbesondere sollen sie dazu beitragen, illegale grenzüberschreitende Verbringungen von Abfällen einzudämmen. Die gleiche Zielrichtung hat eine kürzlich erfolgte Änderung des OECD-Beschlusses C(2001)107/Final über die grenzüberschreitende Verbringung von

Abfällen zur Verwertung, welche die Einstufung von gefährlichen Kunststoffabfällen mit einem neuen Abfallcode AC300 betrifft.

Da die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten Vertragsparteien des Basler Übereinkommens sind, muss die Regelung auf EU-Ebene nachgezogen werden. Zudem müssen die Änderungen des OECD-Beschlusses umgesetzt werden. Beides soll zum 1. Januar 2021 durch die Delegierte Verordnung der Europäischen Kommission geschehen. Sie ändert die Verbringungsverordnung (EG) Nr. 1013/2006 mit folgenden Eckpunkten für die Verbringung von Kunststoffabfällen innerhalb der EU:

- Für bestimmte Kunststoffabfälle, die nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen sind, gilt nicht der Basel-Eintrag B3011, sondern der neu in Anhang III der Verbringungsverordnung aufgenommene Abfallcode EU3011. Der bisherige Eintrag B3010 entfällt. Die betroffenen Kunststoffabfälle sind der sog. grünen Liste zugeordnet und können innerhalb der EU ohne Notifizierung verbracht werden. Es gilt das Verfahren nach Art. 18 der Verbringungsverordnung, wonach beim Transport ein ausgefülltes Dokument nach Anhang VII der Verordnung mitzuführen ist.
- Für die Frage, wann Kunststoffabfälle im Sinne des Eintrages EU3011 „nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen“ sind, können internationale und nationale Spezifikationen als Anhaltspunkt dienen. Hierzu sollen künftig konkretisierende Leitlinien erarbeitet werden. Bis dahin obliegt die Auslegung der Regelung den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten. Zum vergleichbaren Fall der zulässigen Fremdstoffanteile von PPK-Abfällen hat der Europäische Gerichtshof in der Rechtssache

<< Fortsetzung von Seite 1

C-654/18 entschieden, dass die maßgeblichen Kriterien von jedem Mitgliedstaat eigenständig festgelegt werden können, wobei ein gewisser Gestaltungsspielraum bestehe. Soweit und solange auf der Ebene der Mitgliedstaaten keine Kriterien festgelegt worden seien, könnten die zuständigen nationalen Behörden eine Einzelfallprüfung durchführen. Gebe es unterschiedliche Auffassungen der Behörden des Versandmitgliedstaats und des Bestimmungsmitgliedstaats, gelte die strengere Auffassung (siehe dazu „SAM-Aktuell“ 03/2020). Bezüglich des noch tolerablen Fremd- bzw. Störstoffanteils gilt in Rheinland-Pfalz ein Richtwert von 2 Masse-%. In Zweifelsfällen und auch wenn eine der beteiligten Behörden dies verlangt, bedarf es einer Notifizierung.

- Der Abfallcode EU3011 nennt in vier Gedankenstrichen bestimmte Kunststoffabfälle, nämlich solche, die nahezu ausschließlich aus einem nicht halogenierten Polymer bestehen (erster Gedankenstrich), die nahezu ausschließlich aus einem ausgehärteten Harz oder Kondensationsprodukt bestehen (zweiter Gedankenstrich), die nahezu ausschließlich aus einem bestimmten fluorierten Polymer bestehen und keine Verbraucherabfälle sind (dritter Gedankenstrich) sowie PVC (vierter Gedankenstrich). Dabei enthalten die ersten drei Gedankenstriche konkretisierende Untergedankenstriche. Wichtig ist, dass alle Obergedankenstriche und Untergedankenstriche als Einzeleinträge zu werten sind. Jeder dieser Einzeleinträge betrifft nahezu sortenreine Kunststoffabfälle. Gemische aus Kunststoffen, die in verschiedenen Obergedankenstrichen und/oder Untergedankenstrichen genannt sind, können grundsätzlich nicht dem grün gelisteten Abfallcode EU3011 zugeordnet werden. Diese Einstufungssystematik bei Abfallcodes mit Gedankenstrichen hat inzwischen der Europäische Gerichtshof in der Rechtssache C-654/18 für PPK-Abfälle bestätigt (siehe „SAM-Aktuell“ 03/2020).
- Abfallgemische können nur ausnahmsweise als grün gelisteter Abfall eingestuft werden. Dazu müssen sie in Anhang IIIA der Verbringungsverordnung genannt sein. Ab dem 1. Januar

2021 betrifft dies bestimmte Mischungen von Kunststoffabfällen, nämlich Gemische von Abfällen des ersten Gedankenstrichs (nicht halogenierte Polymere), Gemische von Abfällen des zweiten Gedankenstrichs (ausgehärtete Harze oder Kondensationsprodukte) und Gemische von Abfällen, die im dritten Gedankenstrich dem Untergedankenstrich „Perfluoralkoxyalkane“ zugeordnet sind, d. h. Gemische von Tetrafluorethylen/Perfluoralkylvinylether (PFA) und Tetrafluorethylen/Perfluormethylvinylether (MFA). Alle anderen Mischungen von Kunststoffabfällen sind notifizierungsbedürftig. Dies gilt beispielsweise für Gemische von Abfällen, die jeder für sich unterschiedlichen Obergedankenstrichen des Abfallcodes EU3011 zugeordnet sind.

- Kunststoffabfälle mit gefahrenrelevanten Eigenschaften sind dem neuen Abfallcode AC300 zuzuordnen und immer notifizierungsbedürftig.

Diese Neuregelungen zu Verbringungen von Kunststoffabfällen innerhalb der EU sind strenger als die bisherigen Vorschriften, aber großzügiger als die Vorgaben des Basler Übereinkommens. Denn der europäische Eintrag EU3011 verlangt nicht, dass die Abfälle nachweislich zum Recycling bestimmt sein müssen. Auch sind die grün gelisteten Abfallmischungen nicht auf PP, PE und PET beschränkt.

Für Verbringungen in Nicht-EU-Staaten gelten hingegen die strengeren Regelungen des Basler Übereinkommens und des OECD-Beschlusses. Dabei besteht ein Verbringungsverbot für die Ausfuhr von gefährlichen Kunststoffabfällen in Drittländer, für die der OECD-Beschluss nicht gilt.

Es ist zu erwarten, dass aufgrund der ab dem 1. Januar 2021 geltenden neuen Vorschriften die Anzahl der Notifizierungsverfahren steigen wird.

Die Delegierte Verordnung der Europäischen Kommission finden Sie hier: <https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/3/2020/DE/C-2020-7091-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF> und <https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/3/2020/DE/C-2020-7091-F1-DE-ANNEX-1-PART-1.PDF>.

*Dr. Olaf Kropp,
Geschäftsführer,
Telefon: 06131 98298-30,
E-Mail: olaf.kropp@sam-rlp.de*

Novelle des KrWG in Kraft getreten

Am 29. Oktober 2020 ist eine Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in Kraft getreten. Die damit erfolgten Gesetzesänderungen dienen in erster Linie der Umsetzung der aktuellen Fassung der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG und der Einweg-Kunststoff-Richtlinie 2019/904/EU sowie der Weiterentwicklung des Kreislaufwirtschaftsrechts mit Blick auf die Erreichung einer verbesserten Kreislaufschließung und Ressourcenschonung. Unter anderem sind die Anforderungen an die Produktverantwortung von Herstellern und Vertriebern spezifiziert worden, etwa bezüglich kritischer Rohstoffe und Schadstoffe in Produkten sowie im Hinblick auf einen Rezyklateinsatz bei der Produktion. Auch wurden die vom EU-Recht vorgegebenen Quoten für das Recycling und die Verwertung spezifischer Abfallarten übernommen sowie zur Erfüllung der gestiegenen Anforderungen an das Recycling die Getrenntsammlungspflicht von Abfällen gestärkt.

Sonderabfallrelevante Änderungen gibt es nicht. Allerdings wurden mit dem Änderungsgesetz eine erweiterte Registerpflicht für Abfallbehandler eingeführt und die Nachweisverordnung (NachwV) entsprechend angepasst. Betreiber von Abfallbehandlungsanlagen müssen nunmehr auch ihren

eventuellen „Produkt-Output“ registrieren. Dies betrifft Angaben zur weiteren Verwendung von Erzeugnissen, Materialien und Stoffen (Nicht-Abfällen), die aus einer vom Abfallbehandler durchgeführten Vorbereitung zur Wiederverwendung, aus dem Recycling oder aus einem sonstigen Verwertungsverfahren hervorgehen. Die Einzelheiten hierzu regelt der neue § 24 Absatz 8 NachwV.

Zudem ist im Nachweisverfahren die Verpflichtung entfallen, Übernahmescheine im Durchschreibeverfahren zu führen. Diese Belege können nun offiziell – wie dies vielfach bereits lange praktiziert wird – als Computer-Ausdrucke verwendet werden. Das Änderungsgesetz ist zu finden unter https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl120s2232.pdf%27%5D_1603968539266 und das novellierte KrWG sowie die geänderte NachwV unter <https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/KrWG.pdf> sowie http://www.gesetze-im-internet.de/nachwv_2007/NachwV.pdf.

*Dr. Olaf Kropp,
Geschäftsführer,*

Telefon: 06131 98298-30,

E-Mail: olaf.kropp@sam-rlp.de

Umsetzung der EU-Kunststoffstrategie im Kontext mit dem Green Deal aus deutscher Sicht

Veranstaltung des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz nun online



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR UMWELT,
ENERGIE, ERNÄHRUNG
UND FORSTEN

In der vierten Ausgabe des SAM aktuell wurde auf die in der Überschrift genannte Veranstaltung des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz hingewiesen. Diese findet am **23. November 2020** nun nicht mehr als Präsenzveranstaltung statt, sondern wird als Webkonferenz durchgeführt.

[Detaillierte Informationen](https://www.sam-rlp.de/service/seminare/) zu der Online-Veranstaltung sind zu finden unter <https://www.sam-rlp.de/service/seminare/>. Anmelde-möglichkeiten zu

Block 1 (vormittags) bzw. Block 2 (nachmittags) geben die nachstehenden Links: [Teil I, ab 10.00 Uhr](#) sowie [Teil II, ab 13.30 Uhr](#). Anmeldeschluss ist der 21.11.2020. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

*Dr. Dirk Grünhoff,
Ministerium für Umwelt, Energie,
Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz,
Telefon: 06131 16-2610,
E-Mail: dirk.gruenhoff@mueef.rlp.de*

Impressum

Herausgeber: SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34, 55130 Mainz, Tel.: 06131 98298-14, Fax: 06131 98298-22, E-Mail: info@sam-rlp.de, www.sam-rlp.de, Redaktion: Ursula Schibiellok · Vertrieb als E-Mail-Newsletter